Neunte Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
(Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weikersheim am 22.10.2026folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 20.11.2008, geändert am 22.10.2009, 27.07.2010, 26.05.2011, 18.12.2012, 17.12.2015, 16.11.2017, 16.12.2021 und 12.12.2024 beschlossen:

§ 1 In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer."

§ 2 § 36 wird folgender Satz angefügt:

„Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer."

§ 3 § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro (netto) / Monat	6,00	12,00	24,00	39,00
Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat	**6,4200**	**12,8400**	**25,6800**	**41,7300**

§ 4 § 43 wird wie folgt gefasst:

§ 43
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,97 Euro (netto) bzw. 4,2479 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Die Verbrauchsgebühr von Großabnehmern beträgt für jeden innerhalb eines jährlichen Veranlagungszeitraums bezogenen Kubikmeter Wasser – für die ersten 1.000 cbm 3,97 Euro (netto) bzw. 4,2479 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer), - für jeden weiteren cbm 3,57 € (netto) bzw. 3,8199 Euro (brutto,

einschließlich 7 % Umsatzsteuer). Dabei gelten die Abnahmestellen eines landwirtschaftlichen Betriebs in Summe.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,97 Euro (netto) bzw. 4,2479 Euro (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

§ 5 § 47 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Zwölftel“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

4. Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2“ durch die Angabe „§43 Abs. 3“ ersetzt.

§ 6 § 48 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorauszahlung gemäß § 47 Abs. 2 werden mit dem Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 7 Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts VI wird wie folgt gefasst: „VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

2. § 53 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 54 wird § 53.

§ 8 <u>Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.</u>

Ausfertigungsvermerk:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weikersheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weikersheim, den 22.10.2026

Nick Schuppert
Bürgermeister